

Donnerstag (Vormittag), 4. September 2014

Anfragen

72 2014.RRGR.630 Anfrage

Anfragen der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates

Anfrage 20

Wüthrich Adrian, Huttwil (SP) – Eidgenössische Wahlen 2015: Finanzierung von Smartvote durch den Kanton Bern?

Smartvote ist eine [webbasierte](#) Entscheidungshilfe für Wählende. In der [Schweiz](#) bietet Smartvote seine Dienste seit 2003 an. Bei den letzten kantonalen Wahlen wurde Smartvote auch angeboten. Die Kosten wurden insbesondere von den Parteien getragen. Für die Gemeindewahlen in Köniz wurde Smartvote ebenfalls eingesetzt. Die Kosten hat die Gemeinde getragen. Smartvote ist mittlerweile zu einem wichtigen Webtool für die Wählenden geworden, ein Service public, dessen Fehlen sich im digitalen Zeitalter niemand vorstellen kann. Grund genug, dass der Kanton dieses Angebot finanziert. Die nötige Unabhängigkeit ist gewährleistet, ebenso die wissenschaftliche Begleitung.

Fragen:

1. Hatte der Regierungsrat in Vergangenheit bereits Kontakt mit Smartvote?
2. Leistete der Kanton Bern schon einmal eine finanzielle Unterstützung an Smartvote?
3. Ist der Regierungsrat bereit, Smartvote für die eidgenössischen Wahlen 2015 von sich aus anzubieten und zu finanzieren (falls mit Submissionsgesetzgebung möglich)?

Antwort des Regierungsrats (STA)

1. Nein.
2. Nein.
3. Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, smartvote für die eidgenössischen Wahlen 2015 anzubieten oder finanziell zu unterstützen. Smartvote ist eine gut genutzte Online-Wahlhilfe, die vom privaten Verein Politools getragen und weitgehend durch Zuwendungen von Parteien, Kandidierenden und Medienpartnern finanziert wird. Mithilfe eines Fragebogens wird ein politisches Profil der Kandidierenden erstellt, das den Wählenden die Wahl erleichtern soll. Aus Sicht des Regierungsrats ist es Aufgabe der Parteien, Kandidierenden und Medien, die politischen Positionen der Kandidierenden den Wählenden deutlich zu machen. Obwohl smartvote als politisch unabhängig gilt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fragebogen in Kritik gerät. Ausserdem füllen nie sämtliche Kandidierende die Fragebogen aus. Vor diesem Hintergrund dürfte eine staatliche Unterstützung der privaten Online-Wahlhilfe smartvote mit dem Gebot der strikten Neutralität des Staates bei Wahlen kaum vereinbar sein.

Anfrage 6

Riem Bernhard, Iffwil (BDP) – Tramprojekt Ostermundigen–Köniz

Frage:

Wie viel kostet den Kanton Bern das gesamte Tramprojekt Ostermundigen–Köniz, einschliesslich

der damit verbundenen Sanierungen (z. B. Eigerplatz), vom Zeitpunkt der Planung bis zur Fertigstellung, einschliesslich aller Spezialfinanzierungen (z. B. Investitionsspitzenfonds)?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Tram Region Bern kostet insgesamt rund 495 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons Bern beträgt brutto 276 Mio. Franken. Gemäss ÖV-Finanzierung werden davon 1/3 zulasten der bernischen Gemeinden weiterverrechnet. Netto beträgt der Kantonsanteil somit 184 Mio. Franken.

In den Kosten sind enthalten: Linienäste Ostermundigen – Bern und Bern – Köniz/Schliern, Erschliessung Rüti, Umbau Eigerplatz (exkl. MWSt, Kostengenauigkeit +/- 10 Prozent; Preisstand 2012).

Anfrage 10

Etter Jakob, Treiten (BDP) – Tram Region Bern

Für den Bau des Trams Region Bern zirkulieren unterschiedliche Angaben bezüglich der Kosten. Fragen:

1. Auf wie viel belaufen sich die gesamten Kosten für den Kanton Bern für das Tram Region Bern inkl. Umbau Eigerplatz?
2. Wie werden die Gesamtkosten für den Kanton auf die jeweils 4-jährigen Angebotsperioden aufgliedert?
3. Sind die 39 Mio. Franken aus dem Investitionsspitzenfond bereits Bestandteil des bewilligten Kredits von 85 Mio. Franken aus dem Angebotsbeschluss 2014–2017?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Tram Region Bern kostet insgesamt rund 495 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons Bern beträgt brutto 276 Mio. Franken. Gemäss ÖV-Finanzierung werden davon 1/3 zulasten der bernischen Gemeinden weiterverrechnet. Netto beträgt der Kantonsanteil somit 184 Mio. Franken. In den Kosten sind enthalten: Linienäste Ostermundigen–Bern und Bern–Köniz/Schliern, Erschliessung Rüti, Umbau Eigerplatz (exkl. MWSt, Kostengenauigkeit +/- 10 Prozent; Preisstand 2012).
2. Die kantonalen Investitionsbeiträge werden über den ÖV-Investitionsrahmenkredit abgewickelt (und nicht über den Angebotsbeschluss). Die Finanzierung des Vorprojektes erfolgte zulasten des Rahmenkredits 2006–2009. Das Bau- und Auflageprojekt sowie der Ast Ostermundigen–Bern wurde über den Rahmenkredit 2010–2013 bewilligt. Der Ast Köniz–Bern und das Teilprojekt Eigerplatz sind im aktuellen Rahmenkredit 2014–2017 enthalten.
3. Sämtliche Kantonsbeiträge sind in den genannten Investitionsrahmenkrediten enthalten, unabhängig davon, ob sie über die Investitionsrechnung oder über den Investitionsspitzenfonds finanziert werden.

Anfrage 22

Machado Rebmann Simone, Bern (GPB-DA) – Wie würden die weiteren Mehrkosten des Trams Region Bern zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt?

Statt der 2008 berechneten und als Grundlage für das Beitragsgesuch an den Bund dienenden 212,6 Mio. Franken beträgt die heutige Kostenschätzung gemäss Unterlagen für die Gemeindeabstimmungen vom 28. September 2014 495,9 Mio. Franken. Dieser Betrag wird sicher weiter ansteigen, weil die Teuerung ab 2012 und die Mehrwertsteuer nicht enthalten sind und bei den Berechnungen wichtige Teilbereiche (z. B. Rollmaterialbeschaffung) und die Vergrösserung des Depots fehlen. Zudem steigen bei Grossprojekten erfahrungsgemäss die Kosten im Zuge der Realisierung.

Infolge der Mehrkosten beteiligt sich der Bund nach heutigem Stand statt mit der im Berner Agglomerationsprogramm üblichen Beteiligungsquote von 35 Prozent nur mit 87,6 Mio. Franken oder knapp 18 Prozent. Dieser Beitrag ist fix und wird nicht der Teuerung und weiteren Mehrkosten

angepasst. Die zu erwartenden Mehrkosten müssen demnach zwischen dem Kanton und den drei beteiligten Gemeinden Bern, Köniz und Ostermundigen aufgeteilt werden.

Fragen:

1. Nach welchem Schlüssel würde die Aufteilung der weiteren Mehrkosten des Trams Region Bern zwischen dem Kanton und den beteiligten Gemeinden erfolgen?
2. Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage werden die weiteren Mehrkosten zwischen dem Kanton und den beteiligten Gemeinden aufgeteilt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Grundsätzlich geht der Regierungsrat bei Tram Region Bern von keinen Mehrkosten aus und wird gegenüber dem Bauherrn dafür sorgen, dass keine solchen anfallen. Sollten wider Erwarten Mehrkosten entstehen, müssten diese gemäss dem im Rahmen des Projekts vereinbarten Kostenverteilungsschlüssel auf die Projektpartner verteilt und von den zuständigen Instanzen genehmigt werden.
2. Zwischen den Projektpartnern von Tram Region Bern wurde ein Kostenverteilungsschlüssel vereinbart. Dieser basiert auf den gesetzlich geregelten Finanzierungsverantwortlichkeiten und berücksichtigt die den jeweiligen Partner entstehenden Vorteile.

Anfrage 15

Fuchs Thomas, Bern (SVP) – Wieso werden linke Hausbesetzer vom Kanton einmal mehr geschont?

Ein Wohnkollektiv hat die kantonale Liegenschaft an der Murtenstrasse 34a besetzt. Hier sollen das Institut für Rechtsmedizin und das Departement Klinische Forschung der Universität Bern entstehen.

Fragen:

1. Wieso werden die Hausbesetzer nicht angezeigt?
2. Wieso wird das Haus nicht polizeilich geräumt?
3. Wer trägt die Verantwortung, wenn es im besetzten und unbewohnbaren Haus zu einem Unfall, Brandfall oder zu Schäden kommt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Fragen 1 und 2:

Das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat vorerst auf eine Anzeige verzichtet. Stattdessen wird versucht, auf dem Verhandlungsweg eine Lösung zu finden. Es laufen entsprechende Verhandlungen für eine befristete Nutzung, bis zum Zeitpunkt, wo der Kanton das Gebäude für die Neunutzung abreißen wird.

3. Das Wohnkollektiv Serafin und Plum hat eine Police für die Privathaftpflicht zur Nutzung abgeschlossen und vorgelegt. Die üblichen Haftungen des Eigentümers sind über Versicherungen (Gebäudeversicherung, etc.) abgesichert.

Anfrage 4

Müller Reto, Langenthal (SP) – Wozu braucht es die Asylkommissionen, wenn der Regierungsrat diese nicht gemäss seinen Gesetzen informiert, konsultiert oder einsetzt?

Im EG AuG und AsylG (https://www.sta.be.ch/belex/d/1/122_20.html) unter Artikel 4 «Übertragung des Vollzugs» steht:

¹ Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

- ² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Minimalbedingungen für den Abschluss eines Leistungsvertrages.
- ³ Die Polizei- und Militärdirektion setzt bei Leistungsverträgen nach Absatz 1 eine Kommission ein und bestimmt als Kommissionsmitglieder Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gemeinden. Sie bezeichnet die den Trägerinnen und Trägern zugewiesenen Gebiete.
- ⁴ Die Kommission steht den Trägerinnen und Trägern beratend zur Seite und befasst sich mit allen für die Gemeinden wesentlichen Fragestellungen, die mit der Umsetzung der Leistungsverträge verbunden sind.
- ⁵ Soweit die Trägerinnen oder Träger nicht genügend Wohnraum auf dem freien Markt beschaffen können, verpflichtet die Kommission die Gemeinden, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung erfolgt soweit möglich im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

Die so genannten Asylkommissionen haben in allen bezeichneten Regionen Einsitz genommen. Gemäss EG AuG und AsylG stehen sie den Trägerinnen und Trägern beratend zur Seite und werden bei der Verpflichtung von Wohnraum per Verfügungen aktiv. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat nun selbst gemäss Medienmitteilung¹ Gemeinden verpflichtet, zusätzlichen Raum für Asylsuchende zu erstellen. Für die kantonale und kommunale Zusammenarbeit soll gemäss erwähnter Medienmitteilung eine zusätzliche Task-Force gebildet werden. Für den Betrieb der neuen Unterkunft im Raum Burgdorf und damit im Wirkungsbereich der Asylkommission Emmental-Oberaargau kommt nun z. B. neben der bisherigen Trägerin Heilsarmee Flüchtlingshilfe eine zusätzliche Trägerin durch die Firma ORS hinzu. Zählt man die Unterbringung der UMA in Bärau zum Wirkungskreis der Asylkommission Emmental-Oberaargau hinzu – in der übergangsweise die Firma ZIHLER social development (ZSD) wirkte – müsste sich die Asylkommission gar mit den Interessen von 3 Trägerinnen auseinander setzen.

Welchen Sinn so die Asylkommissionen für die Gemeinden und den Kanton haben, wenn sie von der Exekutive weder in Standortfragen noch in Fragen zu den Betreibenden begrüsst oder betreffend der Haltungen informiert werden, bleibt dem Fragestellenden (Präsident der Asylkommission Emmental-Oberaargau) ebenso verschlossen, wie welche Erwartungen der Regierungsrat nun betreffend die Zusammenarbeit mit teilweise neuen Trägerschaften in der zugewiesenen Region gegenüber den Asylkommissionen vorherrschend sein könnten. Die Asylkommissionen wurden vom Migrationsdienst im Jahr 2014 weder direkt informiert noch konsultiert.

Fragen:

1. Wird mit dem im Fall Burgdorf gewählten Vorgehen der aktuellen Rechtslage in Bezug auf die Rolle sowie die Rechte und Pflichten der Asylkommission genüge getan?
2. Warum wurden für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für Asylsuchende durch den Regierungsrat in Gemeinden nicht vorgängig die in der Region zuständigen oder zumindest ansässigen Asylkommissionen konsultiert?
3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Asylkommissionen mit den vom Kanton teilweise neu eingesetzten Trägerinnen und Trägern in ihren Regionen?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Die ins Feld geführten Rechtsgrundlagen zur Unterkunft in Burgdorf finden in einer Notlage nach Artikel 2 KBZG, wie der Regierungsrat die ausserordentliche Situation in der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden mit seinem Beschluss vom 25. Juli 2014 bezeichnet hat, keine Anwendung. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Notlage ein Abweichen von den üblichen Abläufen ermöglicht. Die zeitlichen Umstände liessen es nicht zu, dass vorgängig neben vielen anderen Organisationen auch noch die Asylkommission konsultiert werden konnte.
2. Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) überträgt es den Asylsozialhilfestellen, genügend Wohnraum auf dem freien Markt zu beschaffen. Primär geht es um die Beschaffung von Privatwohnungen der zweiten Phase, nicht um die Beschaffung von Kollektivunterkünften. Erst wenn die Asylsozialhilfestellen auf dem freien Wohnungsmarkt keine Wohnungen mehr beschaffen können, kann die Asylkommission die Gemeinden verpflichten, Wohnraum zur Verfügung zu stellen.
Im ordentlichen Verfahren wird die zuständige Asylkommission vor der Eröffnung von regulären Kollektivunterkünften (wie beispielsweise des Durchgangszentrums Riggisberg) informiert.

¹ http://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2014/07/201407_25_1343_zivilschutzanlagenwerdenalstemporaereasylunterkuenftegenutzt

3. Neu ist in dieser Situation einzig, dass der Betreiber der Notunterkunft in Burgdorf nicht mit der Asylsozialhilfestelle für die zweite Unterbringungsphase in Privatwohnungen (Heilsarmee Flüchtlingshilfe) identisch ist. Entscheidend wird damit primär sein, wie gut sich die Ausplatzierung aus der Kollektivunterkunft in die zweite Unterbringungsphase zwischen den beiden Betreibern entwickeln wird. Da die Notunterkunft Burgdorf erst am 1. September 2014 eröffnet wurde ist noch nicht abzuschätzen, wie sich die Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber der Kollektivunterkunft und der Asylkommission entwickeln wird. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass die Zusammenarbeit reibungslos verlaufen wird, zumal der Betreiber der zweiten Unterbringungsphase derselbe bleibt.

Anfrage 5

Müller Reto, Langenthal (SP) – Ist die religiöse Radikalisierung unter Kontrolle?

In den Medien² werden Biographien von religiös-fundamentalistischen und offenbar radikalisierten Menschen beschrieben, die in einem fremden Land Söldnerdienste im Namen eines heiligen Kriegs verrichten. Forderungen und Beweggründe, um sich einer der Konfliktparteien anzuschliessen, werden im Namen verschiedener Religionen gemacht.

Fragen:

1. Beteiligen sich – nach heutigem Wissensstand – im Kanton Bern niedergelassene Menschen an einem kriegesischen Konflikt auf dieser Welt?
2. Gibt es im Kanton Bern ein Monitoring von radikalisierten Meinungen oder Aktionen von Glaubensgruppen oder Einzelpersonen oder gar etwaigen Dschihad-Rückkehrenden?
3. Welche präventiven Massnahmen ergriff oder ergreift der Regierungsrat, um radikalen Tendenzen entgegenzuwirken?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Dem Regierungsrat liegen keine bestätigten Informationen über Teilnahmen von im Kanton Bern niedergelassenen Personen an kriegesischen Konflikten vor. Es bestehen jedoch Anhaltspunkte, die auf eine mögliche vergangene oder künftige Teilnahme von Personen an kriegesischen Konflikten in Syrien, im Irak oder in Somalia hindeuten.
Der Bund trägt sämtliche in- und ausländischen Informationen über angebliche sogenannte Dschihadreisende zusammen. Die Behörden des Bundes verfügen über die notwendigen Fallkenntnisse, um die entsprechenden Ermittlungen führen zu können. Das im Kanton Bern vorgeordnete Vollzugsorgan für das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), der Fachbereich Staatsschutz der Kantonspolizei, erfüllt vorwiegend Informationsaufträge des Bundes.
2. Der Nachrichtendienst des Bundes betreibt ein Dschihadmonitoring.
3. Der Kanton Bern unterstützt nach Möglichkeit die vom Bund ergriffenen präventiven Massnahmen. Das zuständige kantonale Vollzugsorgan erfüllt dabei im Wesentlichen Informationsaufträge des Bundes, kann aber auch für Gefährderansprachen vom Bund hinzugezogen werden. Nebst dem Dschihadmonitoring sorgt der Bund für eine intensive internationale Zusammenarbeit. Besteht der Verdacht auf eine begangene Straftat, wird der Fall den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben. Weitergehende präventive Massnahmen sieht das BWIS für die Kantone nicht vor.

Anfrage 7

Graber Anne-Caroline, Neuenstadt (SVP) – Was genau nehmen Radaranlagen auf?

Soweit wir wissen, verfügt die Kantonspolizei über drei Arten von Radarkontrollgeräten, die an

² <http://www.derbund.ch/schweiz/standard/Schweizer-sammeln-Geld-fuer-ChristenArmee-in-Syrien/story/19727588>;
<http://www.20min.ch/schweiz/news/story/-Der-Kampf-ist-eine-christliche-Pflicht--22092432>;
<http://www.srf.ch/sendungen/rundschau/schweizer-im-dschihad-geheimdienstchef-seiler-europa-skeptiker>.

Strassen aufgestellt werden können: stationäre, semistationäre und mobile Anlagen. Es gibt weitere Radartypen, beispielsweise solche an Bord von Polizeifahrzeugen.

Frage:

Was genau nehmen die einzelnen Arten von Radaranlagen auf (Geschwindigkeitsübertretungen, Überfahren eines Rotlichts, fehlendes Tragen von Sicherheitsgurten, Benutzung eines Handys am Steuer ohne Freisprecheinrichtung, Identifikation von Personen usw.)?

Antwort des Regierungsrats (POM)

Die Kantonspolizei Bern verfügt über folgende Messmittel:

1. Mobile Geschwindigkeitsüberwachung:
Im Fahrzeug eingebaute mobile Messmittel, die eine Geschwindigkeitsmessung während der Fahrt bzw. Nachfahrt sowie eine Abstandsmessung ermöglichen. Auf der Videoaufnahme können weitere Widerhandlungen dokumentiert werden (Bsp. unvorsichtiger Spurwechsel, fehlende Zeichengabe, schwankende Fahrweise).
2. Stationär beaufsichtigte Geschwindigkeitsmessung (Radar):
Das Messsystem wird aufgestellt und die Beobachtung des Verkehrs erfolgt beispielsweise aus einem stehenden Auto heraus via Computerbildschirm. Je nach Aufnahme des Messgeräts, Front- oder Heckfoto, können Widerhandlungen dokumentiert werden (Bsp. Nichttragen des Sicherheitsgurts, Telefonieren, Lesen von Lieferscheinen etc.).
3. Stationär beaufsichtigte Geschwindigkeitsüberwachung (Laser):
Die Geschwindigkeit wird mittels Laserpistole erfasst.
4. Verkehrskontrollsystem:
Videomesssystem, mit welchem beispielsweise von Brücken aus die Geschwindigkeit und der Abstand zwischen Fahrzeugen gemessen werden kann. Hierzu benötigt es entsprechende Markierungen auf der Fahrbahn (geeichte Messstellen). Anhand der Videoaufnahmen mit Frontsicht können Widerhandlungen dokumentiert werden (siehe Punkt 2). Das Messsystem ist bewacht, d.h. Mitarbeitende der Kantonspolizei sind mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug vor Ort.
5. Semistationäre autonome Geschwindigkeitsmessanlage:
Während mehreren Tagen am Strassenrand aufgestelltes Messmittel, welches Geschwindigkeitsüberschreitungen misst und mittels Fotos dokumentiert. Die gemessenen Daten werden laufend übermittelt. Je nach Aufnahme, Front- oder Heckfoto, können weitere Widerhandlungen dokumentiert werden (siehe Punkt 2).
6. Stationäre autonome Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen:
Fest installierte Anlagen zur Überwachung der Geschwindigkeit und der Missachtung des Rotlichts. Die erfassten Daten werden laufend übermittelt. Je nach Aufnahme, Front- oder Heckfoto, können weitere Widerhandlungen dokumentiert werden (siehe Punkt 2).

Anfrage 9

Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP) – Warum stellt die Kantonspolizei den Medien keine Bilder zur Verfügung?

Im Gegensatz zu anderen kantonalen Polizeikörpern stellt die Kantonspolizei Bern den Medien keine Bilder von Unfällen und anderen Ereignissen zur Verfügung. Stattdessen ist bei Einsätzen der Kantonspolizei auffällig häufig die Bildagentur «Newspictures» vor Ort und erstellt kostenpflichtige Bilder für die Medien.

Fragen:

1. Warum stellt die Kantonspolizei Bern den Medien keine Bilder zur Verfügung?
2. Informiert die Kantonspolizei bei Schadensereignissen die Agentur «Newspictures»?
3. Besteht zwischen der Kantonspolizei und der Agentur «Newspictures» eine Vereinbarung?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Die Kantonspolizei stellt den Medien Bilder über gewisse Anlässe zur Verfügung, die in ihrer Kompetenz liegen und ist bestrebt, soviel Bildmaterial wie nötig zu veröffentlichen. Sobald ein

Verfahren im Gang ist, obliegt der Entscheid bezüglich Veröffentlichung von Informationen und Bildmaterial nicht der Kantonspolizei, sondern der Staatsanwaltschaft.

2. Die Kantonspolizei geht nicht von sich aus auf die Agentur «Newspictures» zu. Die Agentur verfügt über denselben Zugang zur Medienstelle der Kantonspolizei wie alle anderen Medien auch.
3. Nein

Anfrage 14

Fuchs Thomas, Bern (SVP) – Reitschule: Lärmbelästigungen und die Polizei macht nichts (oder darf nichts machen)

Wieder einmal war die Berner Reitschule in den letzten Tagen Ausgangspunkt massiver Lärmbelästigungen, die den Anwohnern in unmittelbarer Umgebung bis hin ins Rabbental den Schlaf raubten. Trotz unzähliger Reklamationen bei der Polizei kam es offenbar nicht zu Interventionen vor Ort, und das Nottelefon wurde wie schon so oft durch die Zuständigen der Reitschule nicht bedient.

Fragen:

1. Wieso hat die Polizei trotz zahlreicher Reklamationen aus der Bevölkerung nicht vor Ort interveniert?
2. Was sind die Konsequenzen, weil das Nottelefon einmal mehr von Seiten der Reitschule nicht bedient wurde?
3. Wieso geniesst die Reitschule bei Missbräuchen eine derart hohe Toleranz?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. In der Nacht auf Sonntag, 24. August 2014, wurde vor der Reitschule laute Musik abgespielt. Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Bern versuchte mehrmals über die Betreiber der Reitschule Einfluss auf die Situation zu nehmen. Die Anrufe auf das Kontakttelefon blieben jedoch unbeantwortet.
In der genannten Nacht waren die Patrouillen durch zahlreiche andere Einsätze gebunden. Dies erschwerte eine zeitgerechte Intervention vor der Reitschule. Zu gewissen Uhrzeiten bedarf ein Einsatz in unmittelbarer Nähe zur Reitschule mehr als eine Patrouille.
2. Die Stadt Bern ist Besitzerin der Liegenschaft Reitschule und hat mit dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) einen Leistungsvertrag abgeschlossen. In der Vereinbarung zwischen der Stadt Bern und der IKuR über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit ist der Umgang mit dem Kontakttelefon geregelt. Die Stadt Bern wurde über den Vorfall informiert. Allfällige Massnahmen sind durch die genannten Vertragspartner zu ergreifen.
3. Die Kantonspolizei Bern geht bei Einsätzen im Umfeld der Reitschule gleich vor wie bei Vorfällen von anderen Betrieben. Ereignisse werden konsequent an die zuständigen Stellen rapportiert. Massnahmen betreffend Vertragsverletzung sind durch die Stadt Bern einzuleiten und strafrechtliche Vorkommnisse werden durch die Justiz beurteilt.

Anfrage 1

Zuber Maxime, Moutier (PSA) – Wie hoch fallen die Krankenkassenprämien erhöhungen im Kanton Bern aus?

Die Krankenkassen haben den kantonalen Gesundheitsdirektoren kürzlich die Berechnungen der Prämien erhöhungen für das kommende Jahr vorgelegt. In der Sonntagspresse (vgl. «Le MatinDimanche» vom 17. August 2014) geben die betroffenen Staatsräte der Kantone Genf und Waadt massive Prämien erhöhungen bekannt (in einigen Fällen bis zu 14 Prozent), die weit über dem von SantéSuisse angekündigten Durchschnitt von 4,5 Prozent liegen. Diese neuerlichen Prämien erhöhungen sind eine wichtige Information, die die öffentliche Meinung im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung vom 28. September 2014 zur Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» beeinflussen kann. Wenn die Beträge kurz vor der Abstimmung bekanntgegeben werden, erhalten die Versicherten die Mitteilung der neuen Prämien erst später. Wahrscheinlich war es dieser Stichtag, der die beiden Staatsräte aus der Genferseeregion dazu angetrieben hat, die Bevölkerung zu infor-

mieren. Ziel dieses Vorstosses ist es, die Stimmberechtigten des Kantons Bern ebenfalls korrekt zu informieren bzw. ihnen zumindest eine Tendenz für die Prämienhöhung im Kanton Bern zu geben.

Fragen:

1. Welche Prämienhöhungen wurden für die Versicherten im Kanton Bern ganz allgemein berechnet?
2. Wie sieht die Situation im Detail für die Versicherten im Berner Jura aus?
3. Haben die Kassen, bei denen die Versicherten des Kantons Bern versichert sind, vor, auf ihre Reserven zurückzugreifen, um die Prämiensteigerungen zu reduzieren und so die Situation zu beschönigen?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Interesse, möglichst frühzeitig etwas über die Prämien der Krankenversicherer für das nächste Jahr zu erfahren. Dass dieses Interesse im laufenden Jahr aufgrund der bevorstehenden Abstimmung über die Volksinitiative für eine öffentliche Krankenkasse noch grösser ist, ist nachvollziehbar. Das Bundesamt für Gesundheit unterbreitet den Kantonen jeweils die Prämienanträge für das folgende Jahr in der ersten Hälfte August zur Stellungnahme. Mit den Prämienanträgen erhalten die Kantone auch Angaben der Versicherer über die prognostizierte Entwicklung der Kosten, die sie zu tragen haben werden. Die Kantone haben dann rund zehn Tage Zeit, um zu den beantragten Prämien Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme für den Kanton Bern erfolgt jeweils durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Kurz vor der Publikation der genehmigten Prämien informiert das Bundesamt für Gesundheit die Kantone. Das ermöglicht ihnen, die Kommunikation vorzubereiten. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird die Prämien für den Kanton Bern, wie in den vergangenen Jahren, öffentlich kommentieren. Der Regierungsrat ist aber nicht gewillt, die vom Bundesamt für Gesundheit vorgegebene Vertraulichkeit der nicht genehmigten Prämientarife, der Durchschnittsprämien sowie der zugrundeliegenden Budgets der Versicherer zu brechen. Somit ist es ihm auch nicht möglich, die gestellten Fragen zum jetzigen Zeitpunkt zu beantworten.

Die aktuellsten öffentlichen Zahlen zur Entwicklung der durch die Krankenversicherer zu tragenden Kosten sind jeweils auf der Homepage des Bundesamts für Gesundheit unter dem Stichwort Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung zu finden.

Anfrage 2

Guggisberg Lars, Kirchlindach (SVP) – Erhöhung der Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen

Im Rahmen der Revision der Heimverordnung (HEV) soll die Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern auf mindestens 16 m² erhöht werden. Anstatt gezielt in die Pflegequalität investieren zu können, die den spezifischen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen gerecht wird, müsste in die Infrastruktur investiert werden. Eine solche Massnahme dürfte bei zahlreichen Alters- und Pflegeheimen aufwändige bauliche Massnahmen nötig machen und zu massiven Mehrkosten führen. Mehrkosten, die auf die Heimbewohnerinnen und -bewohner abgewälzt werden müssten. Da ein erheblicher Teil davon bereits heute Ergänzungsleistungen bezieht, würden diese noch mehr steigen und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dadurch noch stärker belastet.

Fragen:

1. Wie viele Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern müssten infolge der neuen Regelung bauliche Massnahmen vornehmen?
2. Mit wie hohen Kosten müssten der Kanton und die privaten Heime für sämtliche Umbauten im Kanton (inkl. Planung) rechnen?
3. Welche weiteren neuen Massnahmen in der HEV führen ebenfalls zu Kostensteigerungen?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

Für eine qualitativ gute Pflege braucht es eine gewisse Mindestfläche. Ein assistierter Transfer (z. B. vom Rollstuhl ins Bett) oder der Gebrauch eines Rollators erfordern genügend Platz. Zu kleine

Zimmer haben einen höheren Personalbedarf zur Folge.

Die Vorgabe von 16 m² Individualfläche ist den Alters- und Pflegeheimen seit 2004 bekannt. Seit 2006 existiert das Richtraumprogramm, das diese Vorgabe ebenfalls macht. In den Normkosten für den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim ist eine Infrastrukturpauschale enthalten. 2014 beträgt die Infrastrukturpauschale pro Tag und Person 32.55 Franken. Sie wurde auf der Basis einer Individualfläche von 18 m² berechnet. Mit der Infrastrukturpauschale sind somit die Vorgaben zur Individualfläche ohne Mehrkosten umsetzbar.

1. Zur Beantwortung der vom Fragesteller eingereichten Interpellation «Erhöhung der Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen – Eine Kostenexplosion droht» (I 151-2014) erfolgt eine Erhebung bei allen Alters- und Pflegeheimen. Eine Aussage zur Anzahl der Alters- und Pflegeheime mit Umbaubedarf wird anschliessend möglich sein.
2. Umbauten ausschliesslich zum Erreichen der Vorgaben zur Individualfläche sollen vermieden werden. Die Vorgabe zur Mindestzimmergrösse ist den Alters- und Pflegeheimen seit 2004 bekannt. Zusätzlich ist eine Übergangsfrist für die Anpassung der Infrastruktur von zehn Jahren veranschlagt. Damit stehen den Alters- und Pflegeheimen rund 20 Jahre zur Verfügung, um im Rahmen der ordentlich geplanten Umbauten auch eine zeitgemässe Individualfläche zu erreichen. Zusätzliche Kosten für den Kanton sind nicht zu erwarten. Mit der bestehenden Infrastrukturpauschale sind die Investitionen der Alters- und Pflegeheime abgegolten.
3. Bereits seit 2003 bestehen Vorgaben des KVG in Bezug auf ein Qualitätsmanagement der Alters- und Pflegeheime. Pflegedienstleitungen müssen über eine Führungsausbildung verfügen. Mit der Revision der HEV werden diese bestehenden Vorgaben festgehalten. Die kantonale Abgeltung basiert auf den genannten Standards. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die damit verbundenen Kosten für den Altersbereich insgesamt marginal sind.

Anfrage 11

Knutti Thomas, Weissenburg (SVP) – Fachwerk – das neue Magazin der Denkmalpflege

Vor kurzem wurden den Gemeinden mehrere Exemplare des Denkmalpflegemagazins «Fachwerk» zugestellt. Mit Erstaunen hat der Gemeinderat von Därstetten von der Zustellung des Magazins «Fachwerk» Kenntnis genommen.

Fragen:

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten für das Magazin «Fachwerk» inklusive Versand?
2. Ist es gesetzlich verankert, den Gemeinden eine Berichterstattung abzuliefern?
3. Wieso wird die Berichterstattung nicht nur für Interessierte auf dem PDF-Download aufgeschaltet?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die Gesamtkosten für das Magazin «Fachwerk» belaufen sich auf 15 082.20 Franken inklusive Versand. Davon werden 5000 Franken von der Bernischen Stiftung für Denkmalpflege übernommen. Der Restbetrag von 10 082.20 Franken wird aus dem laufenden Budget der Denkmalpflege beglichen.
2. Im Denkmalpflegegesetz (DPG, BSG 426.41) Art. 9 ist festgehalten, dass «die kantonalen Fachstellen der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit Bericht erstatten». Für die Denkmalpflege sind die Gemeinden ein Teil der Öffentlichkeit. Zudem hat die Kundenbefragung der Erziehungsdirektion zur Denkmalpflege im Jahr 2012 ergeben, dass sich die Gemeinden über die Arbeit der Denkmalpflege generell zu wenig informiert fühlen. Aus diesen Gründen hat die Denkmalpflege die Gemeinden mit dem Magazin «Fachwerk» direkt beliefert.
3. Die Denkmalpflege hat mit dem Magazin «Fachwerk» die Art ihrer Berichterstattung von der bisherigen Buchform in die nun vorliegende Magazinform geändert. Dies erlaubt eine zeitnahe, attraktive und schlanke Berichterstattung, von der sich – wie die Rückmeldungen zeigen – ein breites Publikum angesprochen fühlt. Die Erstausgabe wurde zur Einführung gezielt breit gestreut. Bei der Entwicklung des Magazins «Fachwerk» hat die Denkmalpflege auch den vollständigen Verzicht auf eine Druckversion erwogen. Die Erkenntnis, dass längst nicht alle Interessenten eine Zugangsmöglichkeit auf den PDF-Download haben, führte schliesslich zum Entscheid für eine Druckversion. Wie die vorliegenden Rückmeldungen zeigen, wird die Druckversion vom Publi-

kum geschätzt.

Anfrage 16

Bichsel Daniel, Zollikofen (SVP) – Einführung einer statischen Waldgrenze im Kanton Bern

Das eidg. Waldgesetz (SR 921.0) sieht vor, dass Kantone in Gebieten, wo sie verhindern wollen, dass der Wald zunimmt, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festlegen können. Flächen, die ausserhalb dieser Grenzen einwachsen, würden nicht als Wald gelten und könnten dadurch ohne Bewilligung gerodet werden. In der revidierten Waldverordnung (Art. 12a, SR 921.01) wird festgelegt, dass die Ausscheidung dieser statischen Waldgrenzen im kantonalen Richtplan vorgenommen werden soll. Dadurch wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen zur Offenhaltung der vom Einwuchs bedrohten Gebiete sektorübergreifend geprüft und die Massnahmen abgestimmt werden. Für die Eigentümer besteht zudem keine Veranlassung mehr, Einwüchse vorsorglich zu beseitigen.

Betroffen sind in vielen Fällen Flächen, die für die Artenvielfalt oder für die Landschaft wichtig sind. Verschiedene Kantone, so auch der Kanton Thurgau, haben bereits davon Gebrauch gemacht.

Fragen:

1. Sind im Kanton Bern Bestrebungen/Aktivitäten im Gange, im kantonalen Richtplan eine statische Waldgrenze einzuführen?
2. Ist – falls dies nicht im kantonalen Richtplan festgelegt wird – mit einer Kompetenzdelegation an die Gemeinden zu rechnen, wonach diese im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die statische Waldgrenze einführen können?
3. Falls keine Bestrebungen/Aktivitäten in diesen Richtungen geplant sind, weshalb nicht?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

1. Im Rahmen der erweiterten Richtplan-Überprüfung 2014 ist ein neues Richtplan-Massnahmenblatt D_09 vorgesehen. Dieses ermöglicht es den Gemeinden in den Regionen Mittelland und Voralpen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Waldgrenzen im ganzen Gemeindegebiet erfassen und statisch festsetzen zu lassen.

Im Richtplan-Massnahmenblatt D_09 ist zudem ausgeführt, weshalb das Instrument der flächen-deckenden verbindlichen Waldgrenzen in den Regionen Berner Jura und Alpen nicht nötig und nicht umsetzbar ist. In diesen Gebieten sind andere Instrumente zur Erreichung desselben Ziels anwendbar.

Die überarbeiteten und ergänzten Richtplan-Inhalte gehen Mitte September 2014 in die öffentliche Mitwirkung.

2. Die Kompetenz der Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ist im Richtplan vorzusehen.
3. –

Anfrage 17

Haas Adrian, Bern (FDP) – Fahrleistungsmodell ade?

In Baukreisen kursiert die Meinung, das Fahrleistungsmodell im Zusammenhang mit der Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben werde in Kürze abgeschafft, da es letztlich überholt sei.

Fragen:

1. Ist diese Information zutreffend?
2. Wenn ja, per wann erfolgt die Abschaffung genau?
3. Wenn ja, womit soll das Modell allenfalls ersetzt werden?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

Das Fahrleistungsmodell ist Teil des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2000/2015. Dieser wird zurzeit für die Periode 2015/2030 überarbeitet. Voraussichtlich Mitte September wird die Mitwirkung

zum neuen Massnahmenplan beginnen. Zu diesem Zeitpunkt wird auch über die Zukunft des Fahrleistungsmodells orientiert werden.

Anfrage 8

Schnegg Pierre Alain, Champoz (SVP) – Praxis des Handelsregisteramts

Wird beispielsweise eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in eine Aktiengesellschaft (AG) umgewandelt, können kleine und mittlere Unternehmen gemäss FusG auf die Prüfung der Bilanz verzichten. Am Handelsregisteramt des Kantons Bern wird ein solches Vorgehen nicht immer akzeptiert, und es wird trotzdem eine Prüfbestätigung verlangt.

Die Praxis des kantonalbernerischen Handelsregisteramts ist somit restriktiver als das FusG und verursacht den kleinen Unternehmen zusätzlichen administrativen Aufwand und absolut unnötige Kosten. Die aktuelle Praxis widerspricht der angestrebten Vereinfachung der administrativen Prozesse.

Fragen:

1. Verlangt der Kanton Bern diese Praxis oder handelt es sich um eine Gesetzesauslegung des kantonalbernerischen Handelsregisteramts?
2. Was gedenkt der Kanton zu tun, damit das FusG eingehalten, die administrativen Prozesse vereinfacht und die Kosten für die kleineren Unternehmen gesenkt werden?
3. Welche Massnahmen zur Kontrolle des Handelsregisteramts gedenkt der Kanton umzusetzen?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Gemäss Art. 62 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG; SR 221.301) können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf die Prüfung des Umwandlungsplans und des Umwandlungsberichts verzichten, sofern alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter zustimmen. Will ein Unternehmen diese Erleichterung in Anspruch nehmen, schreibt Art. 136 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) vor, dass dem Handelsregisteramt anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung einzureichen ist. Die Praxis des Handelsregisteramtes des Kantons Bern entspricht dem Wortlaut des Fusionsgesetzes und der Handelsregisterverordnung. Unter den dort statuierten Voraussetzungen kann auf die Prüfung des Umwandlungsplans und des Umwandlungsberichts (aber nicht ohne weiteres auch auf die Prüfung bzw. Revision der Umwandlungsbilanz) verzichtet werden.

Zur Frage, ob ein Unternehmen seine Bilanz – mithin auch die Umwandlungsbilanz – durch eine Revisionsstelle prüfen lassen muss, äussert sich das Fusionsgesetz nicht. Für KMU sieht Art. 727 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) die Möglichkeit vor, auf eine Revision zu verzichten. Wenn das Unternehmen seine Jahresrechnung aber aufgrund einer gesetzlichen oder statutarischen Revisionspflicht prüfen lassen muss, gilt dies auch für die Umwandlungsbilanz (vgl. Rino Siffert / Nicholas Turin, Handelsregisterverordnung, 2012, N 32 zu Art. 136 HRegV).

2. Der Kanton ist bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen insbesondere auch für kleine Unternehmen die administrativen Verfahren einfach und die Kosten tief zu halten. Die Kompetenz zum Erlassen von Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit liegt aber primär beim Bund (Art. 95 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) und die Kantone sind verpflichtet, Bundesrecht umzusetzen (Art. 46 Abs. 1 BV). Die Revisionspflicht für Unternehmen ist durch Bundesrecht abschliessend geregelt, was es dem Kanton verunmöglicht, darüber hinausgehende Erleichterungen für KMU zu gewähren.
3. Das Handelsregisteramt des Kantons Bern wird durch das Eidg. Amt für das Handelsregister (Oberaufsicht) und durch das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (administrative Aufsicht) beaufsichtigt. Verfügungen des Handelsregisteramtes können beim Obergericht des Kantons Bern angefochten werden. Diese Kontrollmassnahmen werden als ausreichend erachtet und es besteht kein Anlass, an deren Funktionieren zu zweifeln.

Anfrage 13

Hügli Daniel, Biel (SP) – Diskriminierende Lösung für Fahrende

Am 26. August 2014 informierte die JGK, dass vier neue Durchgangsplätze für Fahrende im Kanton Bern zur Verfügung stünden. In den weiteren Ausführungen wurde jedoch klar, dass diese Plätze ausschliesslich Schweizer Fahrenden vorbehalten sind. Dies wirft folgende Fragen auf.

Fragen:

1. Ist der Ausschluss von ausländischen Fahrenden von bernischen Durchgangsplätzen nicht diskriminierend?
2. Steht der Kanton nicht in der Verantwortung, auch ausländischen Fahrenden Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen?
3. Inwiefern verstösst es gegen die Bundesverfassung (Art. 12 in Verbindung mit Art. 7) und widerspricht Bundesgerichtsentscheiden, dass ausländischen Fahrenden keine Durchgangsplätze zur Verfügung gestellt werden?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Der Ausschluss von ausländischen Fahrenden erfolgt bei den neu eröffneten provisorischen Durchgangsplätzen. Diese sind als Anschlusslösung für die in den Städten Bern und Biel bis Ende August 2014 – ausschliesslich für Schweizer Fahrende – bereitgestellten Durchgangsplätzen geschaffen worden. Aufgrund der teilweise negativen Erfahrungen mit ausländischen Fahrenden konnten bislang mit den Gemeinden nur Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende vereinbart werden. Eine gemischte Nutzung der Durchgangsplätze ist auch aus Sicht der Schweizer Fahrenden eher unerwünscht. Die Schweizer Fahrenden sind als nationale Minderheit im Sinn des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt. Der besondere Schutz dieser nationalen Minderheit erlaubt somit eine gewisse Privilegierung gegenüber anderen Gruppierungen.
2. Der Kanton Bern ist sich seiner Mitverantwortung bewusst, auch für ausländische Fahrende auf seinem Gebiet ein bis zwei Transitplätze zu schaffen. Der Regierungsrat hat der Verwaltung deshalb einen entsprechenden Auftrag erteilt. Der Regierungsrat weist diesbezüglich auch auf seine Antwort auf die Motion Klopfenstein M 106-2014 hin. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Bund für die Schaffung, den Betrieb und die Finanzierung von Transitplätzen für die ausländischen Fahrenden eine federführende Rolle zu übernehmen hat, wobei er vom Kanton unterstützt wird. Dies auch deshalb, weil neue Transitplätze für ausländische Fahrende entlang den internationalen Transitachsen und somit im Einzugsbereich der vom Bund betriebenen Autobahnen zu errichten sind.
3. Der Regierungsrat vermag keinen Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 7 BV) oder das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) zu erkennen, wenn ausländische Fahrende sich innerhalb der Schweiz aber (noch) nicht im Kanton Bern auf vom Staat zur Verfügung gestellten Transitplätzen aufhalten können. Das Bundesgericht hat sich bislang mit der Frage befasst, ob die Raumplanungsbehörden den Schweizer Fahrenden Halteplätze zur Verfügung stellen müssen und diese Frage grundsätzlich bejaht. Gemäss dem Bundesgericht muss die Nutzungsplanung Zonen und geeignete Plätze vorsehen, welche für den Aufenthalt von Schweizer Fahrenden geeignet sind und deren traditioneller Lebensweise entsprechen, die verfassungsrechtlichen Schutz genießt (Urteil vom 28. März 2003, 1A.205/2002).

Anfrage 21

Was kosten private und subventionierte Heime für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern?

Der Vortrag zum Regierungsratsbeschluss 780/2014 betreffend die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gibt auf S. 8 an, dass die Kosten für eine Unterbringung in einer privaten, nicht subventionierten Institution erfahrungsgemäss deutlich über 480 Franken pro Person und Tag zu veranschlagen seien. Der Verfasser der Anfrage ersucht um Auskunft über die Tarife der privaten und subventionierten Heime im Kanton Bern.

Fragen:

1. Was sind die Tagesansätze in privaten Institutionen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern

mit und ohne Schulunterricht?

2. Was sind die Tagesansätze in subventionierten Institutionen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern mit und ohne Schulunterricht?
3. Führt der Kanton Bern ein Verzeichnis der Tarife der privaten und subventionierten Institutionen?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Die Ansätze von privaten Kinder- und Jugendheimen haben je nach Art und Umfang der erbrachten Leistungen eine Bandbreite von 130.- bis 500.- Franken pro Tag. Schulkosten oder Kosten der beruflichen Integration sind, sofern vorhanden, in diesen Tagesansätzen eingerechnet und auf rund 100.- Franken zu beziffern.
2. Die Ansätze für Wohnen und Betreuung von subventionierten Kinder- und Jugendheimen variieren stark nach Art der Einrichtung und der jeweiligen Zielgruppe und liegen zwischen 140.- und 800.- Franken pro Kalendertag. Eine Mehrheit der Einrichtungen verrechnet jedoch einen Aufwand zwischen 150.- und 300.- Franken pro Kalendertag. Für die Schulkosten wird zusätzlich ein Ansatz zwischen 100.- und 150.- Franken verrechnet.
3. Im Kanton gibt es kein Verzeichnis der Tarife für private Institutionen. Seit dem 1. März 2014 besteht gemäss Pflegekinderverordnung (PVO) die Möglichkeit, die Tarife von Kinder- und Jugendheimen im Einzelfall auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. In Zukunft soll sich die Gestaltung der Tarife auf definierte Leistungen beziehen und transparent ausgewiesen werden können.

Der budgetierte verrechenbare Aufwand von subventionierten Institutionen ist auf einer Liste gemäss den Vorgaben der IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) aufgeführt. Die Liste mit den IVSE-Tarifen führt die IVSE Verbindungsstelle des Kantons Bern.

Anfrage 3

Haas Adrian, Bern (FDP) – Bedeutung der Aufwandbesteuerung für den Kanton Bern

Der Regierungsrat hat sich seit jeher (letztmals im Jahr 2011 im Rahmen seines Gegenvorschlags zur Initiative «Faire Steuern für Familien») für die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung (inkl. Verschärfung) ausgesprochen. Ende November haben nun die Stimmberechtigten im Rahmen der Bundesabstimmung (erneut) über eine Initiative zur Abschaffung zu befinden.

Fragen:

1. Welche Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern liefern heute die nach Aufwand besteuerten Personen in Bern den Gemeinwesen ab, und mit welchen weiteren Abgaben rechnet man schätzungsweise für Investitionen und Konsum dieser Personengruppe (Mehrwertsteuer, Grundstückgewinnsteuern, Handänderungsabgaben, Einkommensteuern von Angestellten und Dienstleistern)?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Bevölkerung im Rahmen der Abstimmung vom November über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aufwandbesteuerung aufzuklären bzw. im Interesse des Kantons Bern gegen deren Abschaffung erneut Stellung zu nehmen?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Aufwandbesteuerte Personen sind ein Wirtschaftsfaktor: Sie lösen hohe Investitionen und in der Regel hohe Konsumausgaben aus und sichern damit Arbeitsplätze. Dies generiert direkt und indirekt weitere Einnahmen (z. B. Mehrwertsteuer und Grundstückgewinnsteuern). Im Jahr 2013 wurden im Kanton Bern insgesamt 205 Personen nach Aufwand besteuert. Sie bezahlen Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern in der Höhe von insgesamt 25.1 Mio. Franken. Es ist davon auszugehen, dass Investitionen und Konsum zu weiteren Abgaben mindestens in der gleichen Grössenordnung führen (Mehrwertsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer, Einkommenssteuer von Angestellten und Dienstleistern usw.). Die nach Aufwand besteuerten Personen sorgen somit für einen vergleichsweise hohen Beitrag an Steuereinnahmen.
2. Die Berner Bevölkerung hat sich in der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 für den Beibehalt der Aufwandbesteuerung und eine gleichzeitige Verschärfung der betreffenden Regelung ausgesprochen. Hinsichtlich der eidgenössischen Abstimmung vom 30. November

2014 über die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» hat der Regierungsrat entschieden, auf eine aktive Kommunikation zu verzichten.

Anfrage 12

Hügli Daniel, Biel (SP) – Gemeldetes Schwarzgeld im Kanton Bern

Seit Anfang 2010 besteht eine Steueramnestie, die es Besitzenden von schwarzen Vermögen und Erbschaften erlaubt, sich selbst straflos anzuzeigen.

Fragen:

1. Wie hoch ist die Anzahl (Vermögen und Erbfälle) der Selbstanzeigen im Kanton Bern seit Inkrafttreten der Amnestie?
2. Wie gross ist die Summe der Vermögen, die total gemeldet wurden?
3. Wie ist die Entwicklung der Summen nach Steuerjahr?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Seit 2010 bis zum 31. 08. 2014 gab es insgesamt 2690 straflose Selbstanzeigen.
2. Die Summe der Vermögen, die bis zum 31. 08. 2014 bei straflosen Selbstanzeigen gemeldet wurde, beträgt 1048 Mio. Franken. Die in Erbfällen aufgedeckten Vermögen wurden bisher nicht systematisch erfasst. Seit 2010 wurden in rund 300 Fällen pro Jahr jeweils Nachsteuern von durchschnittlich CHF 4 Mio. Franken pro Jahr erhoben.
- 3.

	Anzahl Selbstanzeigen	Offengelegtes Vermögen (CHF Mio.)
2010	560	85
2011	440	160
2012	460	250
2013	650	343
2014 (bis 31.08.)	580	210
Total	2'690	1'048

Anfrage 18

Sutter Walter, Langnau i. E. (SVP) – Wie gravierend ist der Missstand der doppelten Besteuerung von Grundstücken?

Gemäss Medienberichten laufen Berner Eigenheimbesitzer Gefahr, dass ihr Eigenmietwert doppelt besteuert wird.

Fragen:

1. Wie viele bestätigte Fälle gibt es, in denen der Eigenmietwert von Hausbesitzern doppelt besteuert wurde?
2. Was sind die Ursachen dieses Problems?
3. Welche Massnahmen hat die Steuerverwaltung gegebenenfalls eingeleitet, um das Problem zu lösen?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Entgegen dem Eindruck, der aufgrund der erwähnten Medienberichte entstehen konnte, handelt

- es sich nur um wenige Einzelfälle, die falsch veranlagt wurden.
2. Ursache des Problems sind Steuererklärungen, die nicht korrekt ausgefüllt wurden. In diesen Fällen erscheint beim Mitarbeiter, der die Veranlagung vorzunehmen hat, eine Warnmeldung und der Fehler kann korrigiert werden. In seltenen Fällen kommt es vor, dass die Warnmeldung nicht korrekt interpretiert wird, was dann zu einer fehlerhaften Veranlagung führen kann.
 3. Die vorhandenen Automatismen im Veranlagungssystem der Steuerverwaltung funktionieren, so dass diesbezüglich keine Anpassungen erforderlich sind. Die Steuerverwaltung wird aber für das Steuerjahr 2014 bei Anbietern von Software einzelne Präzisierungen der Spezifikation vorsehen, welche das Risiko falscher Veranlagungen zusätzlich herabsetzen.

Anfrage 19

Aebersold Michael Adrian, Bern (SP) – Veranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung: Transparenz schaffen

In den Medien war zu lesen, die kantonale Steuerverwaltung habe die Offshore-Konstrukte der Ammann-Gruppe überprüft und keine Regelwidrigkeiten festgestellt. Von der Langenthaler Firma wurde in der Folge kommuniziert, die Veranlagungen seien gesetzeskonform und damit in Ordnung. Das Ergebnis gelte, so betont die Firma, gerade für die heute nicht mehr existierenden Finanzgesellschaften in Jersey und Luxemburg.

Fragen:

1. Wo ist ein öffentlich zugängliches Dokument mit einer Bestätigung der Steuerverwaltung, wonach im Zusammenhang mit den Steuereinstellungen und Offshore-Konstrukten der Ammann-Gruppe rechtlich nichts zu beanstanden ist, erhältlich?
2. Falls kein öffentlich zugängliches Dokument vorliegt: Warum war in diesem Fall in den Medien zu lesen, dass die Steuerverwaltung ebendies festgestellt hätte?
3. Ist das Dossier Steuerhinterziehung und Offshore-Konstrukte für die Berner Steuerverwaltung geschlossen?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Ein öffentlich zugängliches Dokument zur Veranlagung der Ammann-Gruppe existiert wegen dem Steuergeheimnis nicht.
2. Die Steuerverwaltung hat keine Aussagen darüber gemacht, ob die Veranlagungen der Ammann-Gruppe gesetzeskonform sind. Solche Aussagen wären aufgrund des Steuergeheimnisses nicht zulässig. Sie hat vielmehr gegenüber der Ammann-Gruppe und auch in der Finanzkommission bestätigt, dass es keine rechtliche Möglichkeit gebe, die rechtskräftig gewordenen Veranlagungen nochmals in Erwägung zu ziehen. Für Medienberichte kann die Steuerverwaltung keine Verantwortung übernehmen.
3. Das Bundesgericht hat die Rechtsprechung zu den Offshore-Gesellschaften zuletzt mit Entscheidung vom 16. Mai 2013 zusammengefasst (Urteile 2C_1086/2012 sowie 2C_1087/2012) und dabei die geltenden Anforderungen an Offshore-Gesellschaften wiederholt. Die Steuerverwaltung wird weiterhin darauf achten, dass die darin umschriebenen Vorgaben eingehalten werden. Näheres wird der Regierungsrat bei der Beantwortung der Vorstösse [M 50-2014](#) Muntwyler (Bern, Grüne) «Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern» und [I 45-2014](#) Muntwyler (Bern, Grüne) «Wieviel Steuersubstrat verlor der Kanton Bern?» darlegen.